

Überblick zu den Betreiberpflichten laut (EU) Verordnung 517/2014 (Gültig ab 01.01.2015)

Die wichtigsten Veränderungen für Betreiber von Kälteanlagen finden Sie hier. Bitte beachten Sie, dass dieser Überblick nur zur Orientierung dient und nicht vollständig ist. Lesen Sie bitte unbedingt zusätzlich den Text der entsprechenden Verordnung. Sie finden ihn z.B. auf unserer Homepage unter Downloads/Info-PDFs.

Die neuen Regelungen betreffen Betreiber folgender Anwendungen:

- ortsfester Kälteanlagen,
- ortsfester Klimaanlage,
- ortsfester Wärmepumpen,
- ortsfester Brandschutzeinrichtungen,
- Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern,
- elektrischer Schaltanlagen sowie
- Organic-Rankine-Kreisläufe.

Wo in der Verordnung finde ich was? (Achtung: Nicht alle Pflichten gelten für alle Anwendungen!):

- Allgemeine Emissionsminderungspflicht (Art. 3 Abs. 1 und 2)
- Reparaturpflicht (Art. 3 Abs. 3)
- Pflicht zu Dichtheitskontrollen (Art. 4 Abs. 1)
- Pflicht für Einsatz von Leckageerkennungssystemen (Art. 5)
- Aufzeichnungspflichten (Art. 6 Abs. 1-2)
- Rückgewinnungspflichten (Art. 8)
- Pflicht zu Prüfung, ob beauftragte Fachunternehmen die erforderlichen Zertifizierungen besitzen (Art. 10 Abs. 11)
- Beachtung der Kaufs- und Verkaufsvoraussetzungen (Art. 11 Abs. 4)

Dichtheitsprüfungen

Laut (EU) Verordnung 517/2014 gilt als Maßstab für die Anzahl der durchzuführenden Dichtheitsprüfungen nicht mehr die Kältemittelfüllmenge, sondern das **CO₂ Äquivalent** des in der Anlage enthaltenen Kältemittels.

Das CO₂ Äquivalent ist durch den betreuenden Fachbetrieb zu ermitteln und im Anlagenlogbuch zu dokumentieren.

Dichtheitsprüfungen sind für Anlagen mit einem CO₂ Äquivalent von 5t oder größer in folgenden Intervallen durchzuführen:

- alle 12 Monate Kältemittelfüllung mit 5t bis 50t
- alle 6 Monate Kältemittelfüllung mit CO₂ Äquivalent 50t bis 500t
- alle 3 Monate Kältemittelfüllung mit CO₂ Äquivalent 500t und mehr

Mit einem Leckage-Erkennungssystem verdoppeln sich die Prüfintervalle:

- alle 24 Monate Kältemittelfüllung mit 5t bis 50t
- alle 12 Monate Kältemittelfüllung mit CO₂ Äquivalent 50t bis 500t
- alle 6 Monate Kältemittelfüllung mit CO₂ Äquivalent 500t und mehr

(Das Leckage-Erkennungssystem muss mindestens alle 12 Monate geprüft werden.)

Ausgenommen von der Prüfpflicht sind Anlagen mit einer Füllmenge unter 3 Kg (6Kg hermetische Systeme) noch bis zum 31.12.2016.

Sollten an Ihrer Anlage Dichtheitsprüfungen vorgeschrieben sein, ist zu dokumentieren:

- die Menge und die Art der enthaltenen fluorierten Treibhausgase,
- alle Mengen, die hinzugefügt werden,
- alle Mengen, die entnommen werden,
- Ergebnisse der Dichtheitsprüfung inkl. einer eventuellen Nachprüfung,
- sollten recycelte oder aufgearbeitete fluorierte Treibhausgase verwendet werden, ist Name und Anschrift der Recyclings- bzw. Aufbereitungsanlage anzugeben,
- Name und Anschrift des Unternehmens, das an der jeweiligen Anlage arbeitet sowie
- Informationen zu Rückgewinnungsmaßnahmen und Entsorgung der fluorierten Treibhausgase bei Stilllegung der Anlage.

Anlagenlogbuch

Für alle Kälte- bzw. Klimaanlage mit einem CO₂ Äquivalent von 5t oder größer ist die Führung eines Anlagenlogbuches Pflicht. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens 5 Jahre.

Je Anlage müssen zwei Logbücher geführt werden. Ein Exemplar verbleibt beim Betreiber und eine Kopie beim betreuenden Fachbetrieb.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Rufen Sie uns einfach an!